



EVP Thurgau

# Statuten

Stand: 23. August 2023

# EVP Thurgau Statuten

Artikel 1 Name und Zweck .....	3
1.1 Grundsätze .....	3
1.2 Zweck .....	3
1.3 Kantonalpartei .....	3
Artikel 2 Mitgliedschaft .....	3
2.1 Mitglieder .....	3
2.1.1 Bezirksparteien/ Regionalparteien/ Ortsparteien .....	3
2.1.2 Passivmitglieder/ Gönnerinnen und Gönner .....	3
2.2 Aufnahme .....	3
2.3 Ausschluss .....	3
Artikel 3 Organe .....	4
3.1 Organe .....	4
3.2 Delegiertenversammlung .....	4
3.2.1 Zusammensetzung und Stimmrecht .....	4
3.2.2 Einberufung .....	4
3.2.3 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen .....	4
3.2.4 Traktanden .....	4
3.2.5 Anträge .....	5
3.2.6 Beschlussfähigkeit .....	5
3.3 Parteiversammlung .....	5
3.4 Kantonalvorstand .....	5
3.4.1 Zusammensetzung .....	5
3.4.2 Leitung .....	5
3.4.3 Aufgaben .....	5
3.4.4 Beschlussfassung .....	6
3.5 Parteileitung .....	6
3.6 Co-Präsidium .....	6
3.7 Revisionsstelle .....	6
3.7.1 Wahl .....	6
3.7.2 Rechnungsprüfung .....	6
Artikel 4 Finanzen .....	7
Artikel 5 Allgemeines und Schlussbestimmungen .....	7
5.1 Statutenänderungen .....	7
5.2 Auflösung .....	7
5.3 Vereinsvermögen bei Auflösung .....	7
5.4 Vermögen von Unterparteien .....	7
<i>Schlussbestimmungen</i> .....	7

## Artikel 1 Name und Zweck

### 1.1 Grundsätze

Die **Evangelische Volkspartei (EVP) des Kantons Thurgau** ist eine politische Vereinigung im Sinne von Artikel 60 ff des ZGB. Sie vereinigt Menschen aus allen Kreisen der Bevölkerung, die sich bei ihrer Stellungnahme zu den öffentlichen Angelegenheiten und bei ihrem persönlichen Einsatz von den Grundsätzen des Evangeliums leiten lassen.

### 1.2 Zweck

Die EVP Thurgau verfolgt auf gemeinnütziger Basis politische Ziele und ist unabhängig von Verbänden, Firmen, Institutionen, Kirchen und anderen religiösen Gemeinschaften. Sie vertritt keine Partikularinteressen, sondern setzt sich für das Wohl der ganzen Gesellschaft ein.

### 1.3 Kantonalpartei

Die EVP Thurgau ist eine Kantonalpartei und ist Mitglied der EVP Schweiz.

## Artikel 2 Mitgliedschaft

### 2.1 Mitglieder

Als Mitglieder der EVP Thurgau werden aufgenommen:

#### 2.1.1 Bezirksparteien/ Regionalparteien/ Ortsparteien

Bezirks-/Regional- und Ortsparteien sind eigenständige Parteien. Deren Mitglieder sind natürliche Personen (Parteimitglieder).

#### 2.1.2 Aufnahme

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Kantonalvorstand. Austritte sind bei der Parteileitung schriftlich einzureichen. Der Betrag für das laufende Jahr ist noch zu bezahlen.

#### 2.1.3 Ausschluss

Mitglieder können in begründeten Fällen von der Parteileitung ausgeschlossen werden und verlieren das Recht auf den Namen Evangelische Volkspartei. Ausgeschlossene haben das Recht, innert 20 Tagen Einsprache beim Kantonalvorstand zuhanden der nächsten Delegiertenversammlung zu erheben..

### 2.2 Gönnermitglieder

Gönnermitglieder erhalten die Publikation «Thurgauer Akzente» auf Abonnementsbasis und haben weder Pflichten noch Rechte.

## Artikel 3 Organe

### 3.1 Organe

Die Organe der EVP Thurgau sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Parteiversammlung
- c) Kantonalvorstand
- d) Parteileitung
- e) Revisionsstelle

### 3.2 Delegiertenversammlung

#### 3.2.1 Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Partei. Zur Delegiertenversammlung werden sämtliche Parteimitglieder eingeladen.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Kantonalvorstandes und die Delegierten der Bezirks-, Regional- und Ortsparteien (bis zwanzig Parteimitglieder zwei Delegierte, auf weitere 20 Parteimitglieder eine zusätzliche delegierte Person). Weitere Parteimitglieder haben Zutritt und Mitberatungsrecht, sind aber nicht stimmberechtigt. Die leitende Person der Versammlung fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

#### 3.2.2 Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel im ersten Trimester eines Jahres statt und ist im Jahresprogramm anzukündigen. Die Einladungen sind mindestens drei Wochen vorher zu versenden.

#### 3.2.3 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen

Die Parteileitung kann weitere ausserordentliche Delegiertenversammlungen einberufen. Sie ist dazu verpflichtet, wenn dies vom Kantonalvorstand oder von einem Drittel der Ortsgruppen schriftlich verlangt wird. Die Einladungen sind mindestens zwei Wochen vorher zu versenden.

#### 3.2.4 Traktanden

Die ordentliche Delegiertenversammlung erledigt folgende Geschäfte:

- a) Abnahme des Jahresberichts des Präsidiums
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Delegiertenversammlung
- c) Genehmigung der Rechnung und des Budgets
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- e) Wahlen der Parteileitungsmitglieder und der Revisionsstelle
- f) Kenntnisnahme des Jahresberichts der EVP-Fraktion im Grossen Rat / Kantonsrat
- g) Festsetzung der Finanzkompetenzen der Organe

### 3.2.5 Anträge

Anträge zuhanden der Traktandenliste der ordentlichen Delegiertenversammlung sind bei der Parteileitung bis spätestens 4 Wochen vor der Versammlung einzureichen.

### 3.2.6 Beschlussfähigkeit

Jede Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr statutengemäss eingeladen wurde. Ohne besonderen Antrag fasst sie ihre Beschlüsse durch einfaches offenes Handmehr. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Delegierten.

## 3.3 Parteiversammlung

Die **Parteiversammlung** ist öffentlich; nur Parteimitglieder der EVP Thurgau sind stimmberechtigt.

## 3.4 Kantonalvorstand

### 3.4.1 Zusammensetzung

Dem Kantonalvorstand gehören an:

- a) Die Parteileitung der EVP Thurgau
- b) Die kantonalen Parlamentarier/ Parlamentarierinnen der EVP Thurgau
- c) Eine Vertretung der J EVP
- d) Mitglieder des Parteivorstands der EVP Schweiz
- e) Eine Vertretung aus jedem EVP Bezirksvorstand (exklusiv Parteileitung und kantonale Parlamentarier)

### 3.4.2 Leitung

Der Kantonalpräsident/die Kantonalpräsidentin leitet von Amtes wegen den Kantonalvorstand und lädt zu den Sitzungen ein; bei einer Verhinderung der Vizepräsident/ die Vizepräsidentin.

### 3.4.3 Aufgaben

Der Kantonalvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der ordentlichen Delegiertenversammlung (Geschäfte, Wahlen, Anträge, Rechnung, Budget)
- b) Wahl und Anstellung einer Sekretariatsperson
- c) Stellungnahme zu Abstimmungsvorlagen und tagespolitischen Ereignissen, soweit sie die Parteileitung dem Kantonalvorstand vorlegt
- d) Zur Information der Parteimitglieder und der Gönner/der Gönnerinnen kann der Vorstand die Herausgabe einer Parteizeitung beschliessen und ein Redaktionsteam einsetzen
- e) Beratung für die Tätigkeit der Bezirks-, Regional- und Ortsparteien
- f) Genehmigung der Statuten und Statutenänderungen der Orts- und Regionalparteien

- g) Er kann zu seinen Sitzungen Parteimitglieder oder Dritte hinzuziehen, die in beratender Funktion, ohne Stimmrecht teilnehmen

#### **3.4.4 Beschlussfassung**

Der Kantonalvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die vorsitzende Person mit Stichentscheid.

#### **3.5 Parteileitung**

Die Parteileitung besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung in den geraden Jahren für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Im Falle vorzeitiger Vakanzen hat die nächst stattfindende Delegiertenversammlung Ersatzwahlen vorzunehmen.

Ihre Aufgaben sind:

- a) Führung der Partei im Allgemeinen und in grundsätzlichen Belangen
- b) Bearbeitung der laufenden Geschäfte
- c) Die Organisation von Delegierten- und Parteiversammlungen.
- d) Vertretung der Partei gegen aussen
- e) Stellungnahme zu Themen und Wahl- und Abstimmungsvorlagen, die nicht der Parteiversammlung oder dem Kantonalvorstand vorgelegt werden

Die Parteileitung konstituiert sich selbst.

#### **3.6 Co-Präsidium**

Anstelle des Kantonalpräsidiums kann auch ein Co-Präsidium gewählt werden. Im letzteren Fall entfällt die Wahl eines Vize-Präsidiums. Die Bestimmungen dieser Statuten zum Präsidium gelten sinngemäss für das Co-Präsidium.

#### **3.7 Revisionsstelle**

##### **3.7.1 Wahl**

Die Revisionsstelle wird durch eine von der ordentlichen Delegiertenversammlung beauftragte Bezirksgruppe für zwei Jahre gestellt. Sie besteht aus zwei Personen und einem Ersatzmitglied und wird in den geraden Jahren gewählt.

##### **3.7.2 Rechnungsprüfung**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung der EVP Thurgau. Ihren Befund und den Antrag unterbreitet sie der Delegiertenversammlung

## Artikel 4 Finanzen

### 4.1 Mittelverwendung

Die für die Partei erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Die von der Delegiertenversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge nach Anzahl der Parteimitglieder
- b) Freiwillige Zuwendungen und freiwillige Beiträge der Gönnermitglieder sowie Spenden, Schenkungen und Legate
- c) Einnahmen aus Mandatsabgaben
- d) Fraktionsbeitrag der Grossratsfraktion
- e) Vermögenserträge
- f) Veranstaltungen, Sammlungen
- g) Übrige Einnahmen

### 4.2 Haftungsausschluss

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur das Parteivermögen; jede persönliche Haftung ihrer Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Artikel 5 Allgemeines und Schlussbestimmungen

### 5.1 Statutenänderungen

Die Statuten können nur von einer Delegiertenversammlung geändert werden. Es bedarf dazu einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Delegierten.

### 5.2 Auflösung

Die EVP Thurgau kann sich nur auflösen, wenn sich eine Drei-Viertel-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder an einer Delegiertenversammlung dafür ausspricht.

### 5.3 Vereinsvermögen bei Auflösung

Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist der Kasse der EVP Schweiz zu überweisen. Diese verwaltet es treuhänderisch während fünf Jahren zuhanden einer neu zu gründenden EVP Thurgau. Nach Ablauf dieser Frist kann die EVP Schweiz darüber verfügen.

### 5.4 Vermögen von Unterparteien

Bei der Auflösung einer Orts-, Regional-, oder Bezirkspartei ist im gleichen Sinne vorzugehen, wobei das Vermögen der EVP Thurgau zufällt.

### *Schlussbestimmungen*

*Diese Statuten entsprechen dem Stand der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 23. August 2023 in Felben-Wellhausen. Sie sollen anlässlich der ordentlichen Delegiertenversammlung im Frühling 2024 verabschiedet werden, und die Statuten vom 6. April 2011 ersetzen.*

